

TE Lvwg Erkenntnis 2015/3/16 LVwG-2014/42/2033-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2015

Entscheidungsdatum

16.03.2015

Index

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG §14 Abs1 Z1

KFG §102 Abs1

KFG §4 Abs2

KFG §14 Abs6

KFG §50 Abs1

1. FSG § 14 heute
2. FSG § 14 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2026
3. FSG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020
4. FSG § 14 gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
5. FSG § 14 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019
6. FSG § 14 gültig von 26.02.2013 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
7. FSG § 14 gültig von 19.01.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
8. FSG § 14 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
9. FSG § 14 gültig von 01.01.2011 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2010
10. FSG § 14 gültig von 11.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
11. FSG § 14 gültig von 01.10.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
12. FSG § 14 gültig von 01.03.2006 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
13. FSG § 14 gültig von 24.07.1999 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
14. FSG § 14 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/1998
15. FSG § 14 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1998
16. FSG § 14 gültig von 01.11.1997 bis 05.01.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Gerald Schaber über die Beschwerde von Frau A B, Adresse, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft T vom 30.06.2014, ZI VK-***56-2013, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung,

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die zu den Spruchpunkten 1., 3. und 4. des oben angeführten Straferkenntnisses verhängten Geldstrafen wie folgt herabgesetzt bzw Ermahnungen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG erteilt werden:

Gemäß Paragraph 50,

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die zu den Spruchpunkten 1., 3. und 4. des oben angeführten Straferkenntnisses verhängten Geldstrafen wie folgt herabgesetzt bzw Ermahnungen gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG erteilt werden:

ad 1.: Ermahnung

ad 3.: Ermahnung

ad 4.: auf Euro 50,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden)

2.

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des oben angeführten Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

Gemäß Paragraph 50,

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des oben angeführten Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

3.

Gemäß § 66 VStG ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf gesamt Euro 20,00. Gemäß Paragraph 66, VStG ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf gesamt Euro 20,00.

4.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 10,00 zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 10,00 zu leisten.

5.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahrensengang und Beschwerdevorbringen:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft T vom 30.06.2014, ZI VK-***56-2013, wurde der Beschwerdeführerin folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Tatzeit: 09.11.2013 um 14.30 Uhr

Tatort: Gemeinde U, auf der A 12, bei km x, in Fahrtrichtung Osten

Fahrzeug(e): PKW *-***AK

1. Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die hintere Kennzeichentafel(n) verändert wurde, da die Umrandung mit roter Farbe angesprüht war.

2. Sie haben als LenkerIn den Führerschein nicht mitgeführt.

3. Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW die Kennzeichenleuchte nicht funktionierte.

4. Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand, da der Auspuff vor dem Endtopf abgebrochen war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 50 Abs. 1 KFG¹. Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz eins, KFG

2. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG². Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Zif. 1 FSG

3. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 6 KFG³. Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 6, KFG

4. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG⁴. Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe (€):

Gemäß:

Ersatzfreiheitsstrafe:

1. 30,00

§ 134 Abs. 1 KFG Paragraph 134, Absatz eins, KFG

6 Stunden

2. 20,00

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG Paragraph 37, Absatz eins und Absatz 2 a, FSG

9 Stunden

3. 35,00

§ 134 Abs. 1 KFG Paragraph 134, Absatz eins, KFG

7 Stunden

4. 100,00

§ 134 Abs. 1 KFG Paragraph 134, Absatz eins, KFG

20 Stunden“

(...)“

Weiters wurde ein anteiliger Beitrag zu den Verfahrenskosten vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Beschuldigte Beschwerde ein und ersuchte um Absehen von jeglicher Bestrafung, weil entweder die Verwaltungsübertretung nicht begangen worden, der entstandene Nachteil sehr gering oder die Einkommenslage der Beschwerdeführerin sehr bescheiden sei.

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens wurde der erstinstanzliche Akt dem Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.02.2015, zu der die Beschwerdeführerin erschienen ist und anlässlich derer sie die Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhen der jeweiligen Spruchpunkte im bekämpften Straferkenntnis einschränkte.

Zu ihren Vermögensverhältnissen führte sie anlässlich der mündlichen Verhandlung ergänzend zum Beschwerdevorbringen aus, dass sie sorgepflichtig für einen 9 jährigen Sohn sei und über keinerlei Vermögen verfüge. Sie arbeite beim „Firma“ und verdiene dort monatlich ca Euro 1.080,00 netto. Zusammen mit ihrem Lebensgefährten, Herrn C D, bewohne sie eine Mietwohnung, für die sie zusammen Euro 750,00 inklusive Nebenkosten monatlich bezahlen würden. Ihr Lebensgefährte sei derzeit arbeitslos und bekomme Euro 260,00 Arbeitslosengeld.

Die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrer Vermögens-, Einkommens- und Familiensituation waren - soweit nicht erwiesen - jedenfalls glaubhaft.

II.römisch zwei.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat erwogen:

Zumal das Landesverwaltungsgericht Tirol gemäß § 9 VwGVG an die von der Beschwerdeführerin angegebene Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in die Beschwerde gezogen wurde, war auf die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht einzugehen. Zumal das Landesverwaltungsgericht Tirol gemäß Paragraph 9, VwGVG an die von der Beschwerdeführerin angegebene Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in die Beschwerde gezogen wurde, war auf die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht einzugehen.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AEDR), BGBl Nr 518/1975 idF BGBl Nr 703/1993 zuwider handelt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen vorzusehen. Gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, der Artikel 5 bis 9 und 10 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr 561 aus 2006,, der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AEDR), Bundesgesetzblatt Nr 518 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 703 aus 1993, zuwider handelt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen vorzusehen.

Gemäß § 37 Abs 1 und Abs 2a FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 1 FSG eine Geldstrafe von mindestens 20,00 Euro zu verhängen. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins und Absatz 2 a, FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, FSG eine Geldstrafe von mindestens 20,00 Euro zu verhängen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG idF BGBl I Nr 33/2013, in Geltung ab 01.07.2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe

die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, in Geltung ab 01.07.2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des Paragraph 19, VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 102 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 KFG soll gewährleisten, dass Kennzeichentafeln in keiner Weise und auch nicht nur zum Teil abgedeckt sind, damit das Kennzeichen jederzeit deutlich erkennbar und Reflektionswirkung gegeben ist und dient diese Bestimmung somit einerseits der Identifizierung des Zulassungsbesitzers und andererseits der Verkehrssicherheit. Die Bestimmung des Paragraph 102, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz eins, KFG soll gewährleisten, dass Kennzeichentafeln in keiner Weise und auch nicht nur zum Teil abgedeckt sind, damit das Kennzeichen jederzeit deutlich erkennbar und Reflektionswirkung gegeben ist und dient diese Bestimmung somit einerseits der Identifizierung des Zulassungsbesitzers und andererseits der Verkehrssicherheit.

§ 102 Abs 1 KFG iVm § 14 Abs 6 KFG soll unter anderem gewährleisten, dass Kennzeichen mit Kennzeichenleuchten ausgestattet sind, die bei Dunkelheit das Ablesen des Kennzeichens auf mindestens 20 m gewährleisten und dient diese Bestimmung daher der Verkehrssicherheit. Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 6, KFG soll unter anderem gewährleisten, dass Kennzeichen mit Kennzeichenleuchten ausgestattet sind, die bei Dunkelheit das Ablesen des Kennzeichens auf mindestens 20 m gewährleisten und dient diese Bestimmung daher der Verkehrssicherheit.

§ 102 Abs 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG soll gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge so ausgerüstet sind, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahr für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenutzer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenutzer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Auch diese Bestimmung dient der Verkehrssicherheit. Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, KFG soll gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge so ausgerüstet sind, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahr für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenutzer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenutzer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Auch diese Bestimmung dient der Verkehrssicherheit.

§ 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG soll gewährleisten, dass jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitführt. Nur so ist bei Bedarf überprüfbar, ob das

Kraftfahrzeug von jemanden gelenkt wird, der über die entsprechend notwendige Lenkerberechtigung verfügt. Diese Bestimmung dient der allgemeinen Verkehrssicherheit.Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, FSG soll gewährleisten, dass jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitführt. Nur so ist bei Bedarf überprüfbar, ob das Kraftfahrzeug von jemanden gelenkt wird, der über die entsprechend notwendige Lenkerberechtigung verfügt. Diese Bestimmung dient der allgemeinen Verkehrssicherheit.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt Euro 185,00 verhängt. Hinsichtlich der gesetzlich normierten Strafraumen der angelasteten Verwaltungsübertretungen ist festzustellen, dass die belangte Behörde in allen einzelnen Verwaltungsübertretungen im untersten Bereich des Strafraumens blieb bzw zu Spruchpunkt 2. die gesetzlich normierte Mindeststrafe verhängte.

Grundsätzlich schließt sich das Landesverwaltungsgericht Tirol der Argumentation der belangten Behörde an, wonach der Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen nicht unerheblich ist. Dennoch erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Tirol die verhängten Geldstrafen mit Ausnahme der verhängten Mindeststrafe für das unter Spruchpunkt 2 angelastete Delikt angesichts des geringen monatlichen Einkommens, dem Unrechtsbewusstsein und der Lebensumstände der Beschwerdeführerin als doch zu hoch gegriffen. Dazu ist anzumerken, dass die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis auf die Vermögens- und Einkommenssituation als auch die Familienverhältnisse der Beschwerdeführerin nicht eingeht und daher nicht beurteilt werden kann, inwieweit diese Verhältnisse in der Strafbemessung bereits berücksichtigt wurden. Tatsache ist, dass – wie die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren glaubhaft vorbrachte – die derzeitige finanzielle Situation der Beschwerdeführerin ihr nur ein sehr bescheidenes Leben ermöglicht. Es ist jedenfalls aufgrund des Beschwerdevorbringens und der glaubwürdigen Angaben vor Gericht von weit unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen. Zusammen mit dem in der Verhandlung vor Gericht gezeigten Unrechtsbewusstsein der Beschwerdeführerin rechtfertigt dies eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen bzw die Erteilung von Ermahnungen. Hinsichtlich der Ermahnungen ist auszuführen, dass zwar die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als auch das Verschulden der Beschwerdeführerin gering sind, eine Ermahnung jedoch geboten war, um die Beschwerdeführerin von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art zukünftig abzuhalten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses konnte dem Beschwerdevorbringen kein Erfolg beschieden sein, weil die belangte Behörde bereits die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat.

Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht stützt sich auf die angegebenen Gesetzesbestimmungen.

Soweit der Beschwerde – wenn auch nur zum Teil - Erfolg beschieden war, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 8 VwGVG.Soweit der Beschwerde – wenn auch nur zum Teil - Erfolg beschieden war, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG.

Der Kostenbeitrag I. Instanz war entsprechend herabzusetzen (§ 44 Abs 1 und 2 VStG)Der Kostenbeitrag römisch eins. Instanz war entsprechend herabzusetzen (Paragraph 44, Absatz eins und 2 VStG).

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach den Strafzumessungsregeln des§ 19 VStG zu bemessen. Die wirtschaftliche Lage eines Beschuldigten gemäß § 19 Abs 2 letzter Satz VStG ist nur bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.09.1985, ZI 83/10/0081).Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach den Strafzumessungsregeln des Paragraph 19, VStG zu bemessen. Die wirtschaftliche Lage eines Beschuldigten gemäß Paragraph 19, Absatz 2, letzter Satz VStG ist nur bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.09.1985, ZI 83/10/0081).

III.römisch drei.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Gerald Schaber

(Richter)

Schlagworte

Vor Antritt der Fahrt nicht von gesetzmäßigem Zustand Fahrzeug überzeugt, Führerschein nicht mitgeführt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.42.2033.2

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at